

ohne sein und seines Vaters Wissen Nickel keinen Fremden weder zu Roß noch zu Fuß auf dem Schlosse bei sich behalte. Da auch Heinrich Tuncel, der Landvogt in Niederlausitz, vor den neuen Umtrieben Nickels auf Sonnawalde gewarnt hatte, erließen die beiden Herzöge Johann und Friedrich in Abwesenheit des Vaters in die Ämter Senftenberg, Ortrand, Dschatz und Mühlberg den Befehl⁴, das Aufgebot zu erlassen und überall gute Kundschaft zu pflegen, um beim ersten drohenden Anzeichen sich mit dem Landvogt gegen Sonnawalde vereinigen zu können.

Da aber trotzdem alles ruhig blieb, auch der Herzog immer noch zögerte, die Bürgen einzufordern, wurde der Kurfürst von Brandenburg von Neuem ungeduldig. Er verlangte, d. d. 4. September, daß der Herzog dieselben nun nicht länger betagen, sondern, da sie Nickel selbst bisher nicht gestellt hätten, so lange in Haft nehmen und behalten sollte, bis dem Bischöfe von Lebus und ihm alle Schäden erstattet seien. Herzog Georg antwortete am 11. September abermals ablehnend, denn die Bürgen hätten sich nicht gegen den Bischof und Kurfürsten, sondern nur gegen ihn verpflichtet⁵, er veräumte deßhalb aber nicht, die Stellung Nickels von den Bürgen immer dringender zu verlangen. Doch Nickel selbst hielt sich fern der Gefahr und war gerade damals beim König Sigismund von Polen. Am 10. October theilte dieser aus Krakau dem Herzoge mit, daß Minckwitz bei ihm gewesen sei und ihn gebeten habe, ihn beim Herzoge von der Verpflichtung, auf Erfordern sich sogleich zu stellen, loszubitten, da er auch ohne solche Forderung jede verlangte Auskunft zu geben bereit sei; dieser Bitte möge der Herzog Statt geben.

Nicht ohne Grund entzog sich Nickel der persönlichen Einstellung. Am 24. October wurde er in Speier, nachdem er auch hier persönlich zu erscheinen verweigert hatte, durch das kaiserliche Kammergericht in die Acht erklärt und öffentlich

⁴ Cop. 142. Bl. 491 b.

⁵ Acta, Nickel von Minckwitz Verhandlungen u. s. w.